



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



74. Jahrgang

Regensburg, 14. August 2018

Nr. 9

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Bayer. Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) für das Haushaltsjahr 2019 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 1. August 2018 Az. ROP-SG12-1551.0-2-5	80
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem Markt Schierling über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Schierling vom 2. August 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-9-9	82
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Langensendelbach über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Langensendelbach vom 2. August 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-24-3	84

Schulen

Rechtsverordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“ vom 10. Juli 2018 ROP-SG44-5204.1-36-2-27	85
Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Gastschulanordnung der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Kaufmann/-frau im E-Commerce“ vom 26. Juli 2018 Az.: ROP-SG 44-5221.3-110-1-5	86

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG	86
---	----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2018	87
---	----

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung
über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des
Bayer. Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) für das Haushaltsjahr 2019
an Gemeinden und Gemeindeverbände
vom 1. August 2018
Az. ROP-SG12-1551.0-2-5

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2019

I. Vorbemerkungen:

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 BayFAG (öffentliche Schulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen, Schülerheimen an kommunalen Heimschulen, kommunalen Schülerheimen, die überwiegend Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen aufnehmen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theater und Konzertsaalbauten).

Der Förderung liegt die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 16. Januar 2015 (FMBl S. 59, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Mai 2018, FMBl S. 48) zugrunde.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK. Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als **100.000 €** betragen (**Bagatellgrenze**), werden nicht gefördert (vgl. Nr. 2.2 FAZR).

Beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ gilt abweichend davon eine Bagatellgrenze von 50.000 €.

Maßnahmen zur Umsetzung von **Barrierefreiheit/Inklusion** an den vorstehend genannten Einrichtungen sind förderfähig, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Ausgaben **mindestens 25.000 €** betragen.

Zur Finanzierung bei Vorhaben mit niedrigeren zuweisungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 BayFAG) eingesetzt werden.

Die Kostenrichtwerte wurden zuletzt zum 1. Januar 2018 aktualisiert (vgl. Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat FMBl Nr. 7/2018 vom 9. Mai 2018, S. 49).

Im Übrigen wird bei Fragen zu den FAZR und den aktuellen Kostenrichtwerten auf folgenden Link hingewiesen:
http://www.stmf.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/allgemeines/hochbauten/

II. Antragsstellung

Bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2019 ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

Die **Neuanträge für das Haushaltsjahr 2019** können bis

spätestens 30. November 2018

bei der Regierung der Oberpfalz gestellt werden. Eine Terminverlängerung kann nicht gewährt werden.

Die Anträge für das Haushaltsjahr 2019 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden. Telefonische Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-1250 ist erforderlich.

Da **bei Kindertageseinrichtungen** die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist, **sind Zuweisungsanträge grundsätzlich jederzeit möglich.**

Um die notwendigen Haushaltsmittel zeitnah einplanen zu können empfehlen wir jedoch, Anträge für Kindertageseinrichtungen ebenfalls bis zum o. g. Antragstermin 30. November 2018 einzureichen.

A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen

1. Die Zuweisungsanträge sind in **einfacher Fertigung** nach dem **Formblatt Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO **unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen.**
Der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrages zu übermitteln. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die Abgabe an die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen (Nr. 7.1 FAZR).
2. Dem **Antrag** sind beizufügen:
 - 2.1 Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO – aktuelle Fassung),

2.2 Planunterlagen (**1-fach**), bestehend aus

- a) dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,
- b) einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt,
- c) einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
- d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1 : 100; Freisportanlagen im Maßstab 1 : 500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farbig darzustellen. Ergänzend sind Bestandspläne beizufügen.

Bei **Neu- und Erweiterungsbauten** sind ein Übersichtsplan bzw. ein Messtischblatt und Pläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens nachweisen, **nicht** erforderlich.

2.3 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens mit Aussagen zu Brandschutz, barrierefreier Nutzung und zu Stellplätzen,

2.4 Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung (**1-fach**)

2.5 Kostenermittlung (**1-fach**)

Die Kosten sind entsprechend Anlage 5 zu den FAZR (gegebenenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung/Umbau/Generalsanierung) gemäß **DIN 276 – Ausgabe 2008** zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Die Kosten der KGr. 400 sind gesondert für Elektrotechnik und Maschinenwesen aufzugliedern.

Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z. B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an **eigene Abrechnungen** der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis bzw. für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten in einer Verwendungsbestätigung von Bedeutung.

2.6 Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig: Sachgebiet Schulorganisation, Schulrecht – 44 – der Regierung der Oberpfalz),

2.7 Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,

2.8 Anträge auf und Zusagen von Zuweisungen Dritter.

2.9 Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.

2.10 Da nach Art. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) nur die Träger des Schulaufwands Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG erhalten können, müssen die Zuweisungsanträge vom jeweiligen Schulträger gestellt werden.

Für Schulen, deren Träger Schul- oder Zweckverbände sind, ist die Zuweisung grundsätzlich vom jeweiligen Schul- oder Zweckverband zu beantragen.

2.11 Bei Anträgen auf Förderung von kommunalen Baukostenzuschüssen zu Vorhaben anderer Maßnahmeträger wird auf Nr. 4.2 FAZR hingewiesen.

B) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen im Sinn der Nr. 1 Buchstabe c der FAZR sind nach Art. 2 BayKiBiG

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- Horte,
- Häuser für Kinder.

Die Förderung setzt voraus, dass die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig ist. Sie beschränkt sich auf den nach Art. 7 BayKiBiG anerkannten Bedarf.

Die **Anträge** sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** vorzulegen.

C) Kommunale Theaterbauten und Konzertsaalbauten

Hier darf auf die Ausführungen der Vorjahre verwiesen werden.

III. Weiterfinanzierung

Weiterfinanzierungsanträge:

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist der **Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten** bis zum

15. November 2018

einfach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Die erneute Beigabe der Unterlagen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.10 ist nicht erforderlich.

Soweit bisher vorgelegten Anträgen nicht durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2019 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Diesem Antrag sind die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO beizufügen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.

IV. Vorzeitiger Maßnahmebeginn/Verwendungsnachweis

Hinweise zur Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nur erteilt werden, wenn - zumindest überschlägig - die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint **und** die Maßnahme fachlich geprüft ist (VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO).

Zwischen dem Zuweisungsempfänger und der Regierung der Oberpfalz (Bewilligungsbehörde) ist daher **vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn** eine **Maßnahmen-Vereinbarung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme** zu treffen. Diese Maßnahmen-Vereinbarung wird in der Regel mit der Mitteilung über das Ergebnis der baufachlichen Prüfung versandt, sofern eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu diesem Zeitpunkt beantragt wurde.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für geplante Maßnahmen im laufenden Jahr bzw. im Folgejahr grundsätzlich nur dann erteilt werden kann, wenn diese neuen Maßnahmen bis zum o. g. Antragstermin bei der Regierung der Oberpfalz angezeigt werden **und** die Regierung über ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen verfügt. Für nach dem o. g. Meldetermin angezeigte Maßnahmen ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in der Regel frühestens erst mit Freigabe des Neuaufnahmevermögens im übernächsten Jahr möglich.

Nachweis der Verwendung (Verwendungsnachweis/Verwendungsbestätigung)

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Bei Förderungen **mit Kostenpauschalen**, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, genügt anstelle des Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4 a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen (vgl. Nr. 7.6 FAZR).

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Regensburg, 27. Juli 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und dem Markt Schierling
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Schierling
vom 2. August 2018
Az. ROP-SG12-1443.1-8-9-9**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem Markt Schierling abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 3./30. Juli 2018 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Schierling amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 31. Juli 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-9-8 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 2. August 2018
Regierung der Oberpfalz

Christoph Reichert
Regierungsvizepräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet des Marktes Schierling**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

der Markt Schierling
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Kiendl

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

**§ 1
Aufgabe**

- 1) Der Markt Schierling, Landkreis Regensburg, ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Der Markt Schierling überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet des Marktes Schierling auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 2
Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen dem Markt Schierling und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

**§ 3
Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2018.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am 1. September 2018 wirksam.

Amberg, den 30. Juli 2018
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Schierling, den 3. Juli 2018
Markt Schierling

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Christian Kiendl
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Gemeinde Langensendelbach
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Langensendelbach
vom 2. August 2018
Az. ROP-SG12-1443.1-8-24-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Langensendelbach abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 19. Juni/23. Juli 2018 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Langensendelbach amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 31. Juli 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-24-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 2. August 2018
Regierung der Oberpfalz

Christoph Reichert
Regierungsvizepräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Langensendelbach**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Gemeinde Langensendelbach
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Oswald Siebenhaar

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

**§ 1
Aufgabe**

- 1) Die Gemeinde Langensendelbach (Landkreis Forchheim) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Langensendelbach überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Langensendelbach auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 2
Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Gemeinde Langensendelbach und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2020.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 23. Juli 2018
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Langensendelbach, den 19. Juni 2018
Gemeinde Langensendelbach

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Oswald Siebenhaar
Erster Bürgermeister

Schulen

Rechtsverordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“ vom 10. Juli 2018 ROP-SG44-5204.1-36-2-27

Die Regierung der Oberpfalz erlässt im Vollzug des KMS vom 8. März 2018, VI.3-BO9220.13-1/5/2 für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“ auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) , folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“ wird ab der Jahrgangsstufe 11 ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel, der alle Regierungsbezirke umfasst, am

Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Wiesau
Pestalozzistr. 2
95676 Wiesau

gebildet.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2018/2019 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Regensburg, 10. Juli 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
Gastschulanordnung der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung im Ausbildungsberuf
„Kaufmann/-frau im E-Commerce“
vom 26. Juli 2018
Az.: ROP-SG 44-5221.3-110-1-5**

Die Verordnung über die neue Berufsausbildung zum Kaufmann im E-Commerce/zur Kauffrau im E-Commerce (EComKfIAusbV) vom 13. Dezember 2017 (BGBl I S. 3926) tritt zum 1. August 2018 in Kraft. Entsprechend der Festlegung des Beschulungsortes laut KMS vom 12. April 2018 Nr. VI.4-BO9220.15-1/31/1 erlässt die Regierung der Oberpfalz gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl S. 286), folgende

Gastschulanordnung:

I.

Auszubildende des Ausbildungsberufes „Kaufmann/-frau im E-Commerce“ mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Oberpfalz haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2018/2019 beginnend mit der Jahrgangsstufe 10 das

**Staatliche Berufliche Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg
Neumarkter Straße 10
92237 Sulzbach-Rosenberg**

als Gastschüler zu besuchen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Gastschulantrages. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

II.

Diese Gastschulanordnung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Regensburg, 26. Juli 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung
zu den Managementmaßnahmenblättern
nach §§ 40e und f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG**

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter <https://www.anhoerungsportal.de> von Montag, den 17. September 2018 bis Mittwoch, den 17. Oktober 2018 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis zum 19. November 2018 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken * ab Montag, den 17. September 2018 bis Mittwoch, den 17. Oktober 2018 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis zum 19. November 2018 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o. g. Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

* Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg
 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale
 Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
 Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
 Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg
 Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
 Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
 Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach
 Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Regensburg, 31. Juli 2018
 Regierung der Oberpfalz

Christoph Reichert
 Regierungsvizepräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 14. August 2006 (RABI S. 54), geändert durch Satzung vom 13. März 2014 (RABI S. 47), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2060-6-1-I) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 5. Juni 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.522.900,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	262.200,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 1.690.300,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 31. Dezember 2016.

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:		
	Einwohner:	im Verwaltungshaushalt in €
Landkreis Amberg-Sulzbach	103.009	598.874 €
Landkreis Schwandorf	145.382	845.223 €
Stadt Amberg	42.348	246.203 €
	290.739	1.690.300 €

Eine Investitionskostenumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 19. Juni 2018, Az.: ROP-SG12-1512.2-1-5-4, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in 92224 Amberg, Gasfabrikstraße 19, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 22. Juni 2018
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Amberg

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender